Förderrichtlinie für die Stiftung Gesundheitsstadt Wiesbaden
Grundsätze für Förderentscheidungen und Antragsverfahren

I. Allgemeine Grundsätze

Die Stiftung wurde im Jahr 2000 ins Leben gerufen – mit dem Ziel, die Gesundheit und Lebensqualität der Menschen in Wiesbaden zu fördern.

Die Förderrichtlinie der Stiftung Gesundheitsstadt Wiesbaden (SGW) konkretisiert die Vorgaben der Stiftungssatzung zu Zwecksetzung und Standards im Hinblick auf das Antragsverfahren. Die Richtlinien haben sich damit stets im Rahmen der Satzung zu bewegen und die Regelungen der Stiftungssatzung gehen den hier getroffenen Festlegungen vor.

1. Die Stiftung fördert Projekte und Maßnahmen, die dem Stiftungszweck gemäß § 2 entsprechen und für die die Gemeinnützigkeit gemäß § 3 der Stiftungssatzung nachgewiesen ist. Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung von Gesundheitsprojekten in der Landeshauptstadt Wiesbaden.
2. Die Förderung durch die Stiftung erfolgt grundsätzlich projektbezogen und umfasst Maßnahmen, die sich in ihrer Wirksamkeit auf Zielgruppen in der Landeshauptstadt Wiesbaden beziehen. [redacted]
3. Die Förderung kann für alle nicht-kommerziellen Bereiche gemäß des Satzungszwecks eingesetzt werden.
4. Die Sichtbarkeit des Projektes in Wiesbaden muss gewährleistet sein. Im Rahmen der Förderung erstellte Medien müssen das Logo der Stiftung Gesundheitsstadt Wiesbaden ausweisen. Die geförderten Projekte werden auf der Webseite der Stiftung Gesundheitsstadt Wiesbaden veröffentlicht: www.stiftung-gesundheitsstadt-wiesbaden.de
5. Die Förderung durch die Stiftung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Antragsteller/in für das zur Entscheidung anstehende Projekt bereits eine Förderung von der Landeshauptstadt Wiesbaden erhält oder in der städtischen Haushaltsplanung des Vorjahres abgewiesen wurde.
6. Die Stiftung soll keine Defizite ausgleichen.
7. Dauerförderungen sind zu vermeiden.
8. Die Antragsteller für eine Förderung sollen in der Regel Eigenmittel für die zu fördernde Maßnahme zur Verfügung stellen.
9. Förderungen mit anderen Stiftungen und sonstigen Fördermittelgebern sollen grundsätzlich nur dann möglich sein, wenn die Stiftung als Förderer dennoch eindeutig erkennbar ist.
10. Des Weiteren kann die Stiftung Stipendien und Preise fördern, sofern letztere mit einer erkennbaren Außenwirkung verbunden sind.

II. Antragsberechtigte

Anträge zur Förderung durch die Stiftung können von juristischen Personen gestellt werden, deren Gemeinnützigkeit anerkannt und bescheinigt sein muss. Die Rechtsform einer antragstellenden Institution ist für die Entscheidung über die Förderung unerheblich.

III. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Eine Förderung ist mit dem Antragsformular der Stiftung zu beantragen. Die Anträge müssen in deutscher Sprache gestellt werden.
   Als Anlagen sind beizufügen:
   - eine Beschreibung des Projektes,
   - der Kosten- und Finanzierungsplan,
   - die aktuelle Bescheinigung der Steuerfreistellung wegen Gemeinnützigkeit.
2. Die Anträge sind an die Stiftung Gesundheitsstadt Wiesbaden, vorzugweise per Mail an info@stiftung-gesundheitsstadt-wiesbaden.de oder postalisch an Lessingstraße 1, 65189 Wiesbaden einzureichen.
3. Der Stiftungsvorstand und ein Vertreter des Stiftungsrates tagen jeweils im Frühjahr und im Herbst des Geschäftsjahres und entscheiden über die vorliegenden Anträge. Über die Anträge, die bis spätestens am 31. März bei der Stiftung vorliegen, wird in der Frühjahrssitzung und über die Anträge, die spätestens am 30. September vorliegen, in der Herbstsitzung entschieden.
4. Bei Förderanträgen, die eine Befangenheit für ein Stiftungsratsmitglied begründen würden, wird das betroffene Stiftungsratsmitglied bei der Entscheidung über eine Förderung ausgeschlossen. Eine Befangenheit liegt insbesondere dann vor, wenn eine enge berufliche, vertragliche oder funktionelle Beziehung des Antragstellers oder wesentlicher Projektbeteiligter zu einem Stiftungsratsmitglied besteht.
5. Innerhalb desselben Förderbereichs ist die erneute Einreichung eines bereits eingereichten und abgelehnten Antrags unzulässig.
6. Eine erneute Förderung desselben Projektträgers ist frühstens nach Ablauf von einem Jahr, die Förderung desselben Projektes frühstens nach Ablauf von zwei Jahren ab Beendigung des vorherigen Bewilligungsjahres möglich. Ausnahmen dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.
7. Förderanträge können nur berücksichtigt werden, wenn die Antragsformulare fristgerecht vollständig ausgefüllt vorgelegt werden.
8. Die Stiftung unterstützt grundsätzlich solche Vorhaben, die nach dem Förderbescheid realisiert werden. Vorhaben, die vor der Förderungszusage begonnen wurden, sind von einer Förderung in der Regel ausgeschlossen, es sei denn ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wird seitens des Stiftungsvorstands bewilligt. Eine nachträgliche Förderung bereits abgeschlossener Vorhaben erfolgt nicht.
9. Die Stiftung Gesundheitsstadt Wiesbaden übermittelt jedem Antragsteller/-in unverzüglich eine Eingangsbestätigung. Sie überprüft, ob die bei der Stiftung eingehenden Förderanfragen die oben erläuterte Form der Anträge, die Antragsfristen und die Fördervoraussetzungen einhalten. Die Stiftung nimmt nicht von sich aus Kontakt mit den Antragstellern auf, um Unvollständigkeiten des Förderantrags zu beseitigen.
10. Bei Antragsbewilligung erhält der Antragsteller einen Förderbescheid der Stiftung. Als Anlage zu diesem Bescheid wird über das Verfahren zur Anforderung und zur Abrechnung der bewilligten Mittel informiert.
11. Wird der Antrag abgelehnt, erhält der Antragsteller eine schriftliche Absage. Ablehnungen werden nicht begründet. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

IV. Anforderungen und Verwendung der Förderbeiträge

1. Die bewilligten Mittel sind formlos schriftlich unter Angabe des Verwendungszweckes bei der Stiftung abzurufen.
2. Die Stiftung überweist die bewilligten Mittel innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage der Unterlagen/unterzeichneten Fördervereinbarung.
3. Die Fördermittel sind entsprechend dem Kosten- und Finanzierungsplan und dem vereinbarten Zweck zu verwenden. Andernfalls ist die Stiftung zum Widerruf des Bewilligungsbescheides und zur Rückforderung der bewilligten Mittel berechtigt.
4. Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Änderungen im Projekt gegenüber dem Antrag sind der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Stiftung sieht keine wiederholende Förderleistungen vor. Im Einzelfall zulässige Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.
6. Für folgende Zwecke dürfen die Fördermittel nicht ohne explizite Genehmigung durch den Stiftungsvorstand, verwendet werden:
   - Laufende Personalkosten
   - Laufende Sachkosten
   - Ankäufe oder Bauunterhaltung

V. Nachweis und Abrechnung der geförderten Projekte und Maßnahmen

1. Projektverantwortliche haben Beauftragten der Stiftung die Möglichkeit einzuräumen, sich vor Ort über die Realisierung des geförderten Projektes zu informieren.
2. Die Verwendung der bewilligten Mittel ist durch die Projektverantwortlichen gegenüber der Stiftung drei Monate nach Abschluss des Projektes bzw. bis spätestens 31.03. des auf das Bewilligungsjahr folgenden Geschäftsjahres mittels des Vordrucks „Verwendungsmittelnachweis“ nachzuweisen. Missachtet der/die Geförderte die Regelungen der Fördervereinbarung, kann die SGW die gewährten Mittel ganz oder teilweise zurückfordern.
3. Die Empfänger der Fördermittel haben die Belege zur Abrechnung der Verwendung fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit das Steuerrecht nicht längere Fristen festlegt.

VI. Widerruf und Rückzahlung der Fördergelder

1. Die bewilligte Förderung ist zu widerrufen und der Zuschuss unverzüglich zurückzufordern,
   a. soweit er nicht seinem Zweck entsprechend bis Ende des Folgejahres verwendet wird.
   b. wenn der/die Zuschussempfänger/in sie zu Unrecht, insbesondere durch von ihm/ihr zu vertretende unzutreffende Angaben erlangt hat.
2. Die Bewilligung ist anteilig zu widerrufen und der Zuschuss anteilig zurückzufordern, soweit sich die vorausgesetzten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck ermäßigen oder sich die Deckungsmittel erhöht haben oder neue Deckungsmittel hinzugetreten sind.
3. Die Förderung kann nach pflichtgemäßem Ermessen widerrufen, die Höhe des Zuschusses kann neu festgesetzt, bereits ausgezahlte Beträge können bis zur Höhe des Widerrufes zurückgefordert werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird, wenn wesentliche

Bewirtschaftungsgrundsätze (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) verletzt sind oder sich wesentliche Voraussetzungen für den Zuschuss geändert haben.

4. Der/Die Geförderte ist verpflichtet, den Zuschuss nach Zugang der Widerrufserklärung unverzüglich zurückzuerstatten, gegebenenfalls, falls eine Rückzahlung des Zuschusses nicht möglich ist, Wertausgleich zu leisten.
5. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Zuschuss bereits verwendet worden ist.
6. Der Zuschussempfänger erhält vor dem Widerruf der Bewilligung und Forderung der Rückzahlung die Möglichkeit, sich zu den für die Rückforderung oder den Wertausgleich erheblichen Tatsachen zu äußern, es sei denn, dass eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzuge oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint, oder durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist infrage gestellt würde.